

Tarifabschluss im öffentlichen Dienst der Kommunen

Am 12. Mai 2025 hat die Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst der Tarifeinigung vom 6. April 2025 im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen zugestimmt, so dass das Tarifergebnis dort nunmehr verbindlich ist.

Das bedeutet aber nicht, dass diese Regelungen auch für kirchliche Mitarbeitende gelten, deren Arbeitsverträge nicht den TVöD, sondern die KAVO (oder die AVR Caritas) in Bezug nehmen. In der Präambel der KAVO wird zwar darauf verwiesen, dass die KAVO-Regelungen im Wesentlichen den Bestimmungen des TVöD-VKA entsprechen. Erforderlich ist jedoch ein Beschluss der Regional-KODA, das Tarifergebnis aus dem öffentlichen Dienst vollständig, teilweise oder mit Änderungen in die KAVO zu übernehmen. Ein Ausschuss der KODA hat die Ver-

handlungen darüber bereits aufgenommen.

Für den öffentlichen Dienst gilt, dass das Tarifergebnis zwar verbindlich ist, bis zur endgültigen Fassung und Unterschrift des Tarifvertrags jedoch noch Redaktionsverhandlungen geführt werden, in denen es um die Formulierung des Tarifvertrags im Detail geht. Erst wenn diese Redaktionstexte vorliegen, ist die verbindliche Grundlage für die Verhandlungen in der KODA über die Art und Weise der Übernahme der Tarifeinigung in die KAVO gegeben.

Im Übrigen gilt für den öffentlichen Dienst, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die rückwirkende Zahlung der dort vereinbarten Entgelterhöhung zum 1. April 2025 auch noch nicht gegeben sind.



Weitere Informationen unter
[www.regional-koda-nw.de/
mitarbeiterseite/
aktuelles](http://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles)

Beschlüsse der Regional-KODA NW vom 18.06.2025

Regional-KODA-NW
Geschäftsstelle
Mitarbeiterseite
info@koda-nw-mas.de
[https://www.
regional-koda-nw.
de/mitarbeiterseite/
geschaeftsstellemitar-
beiterseite](https://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/geschaeftsstellemitarbeiterseite)

V.i.S.d.P.:
Dr. Georg Souvignier
Redaktion:
Christin Dederichs,
Elena Krisp,
Marie-Theres Moritz,
Franz-Josef Plesker

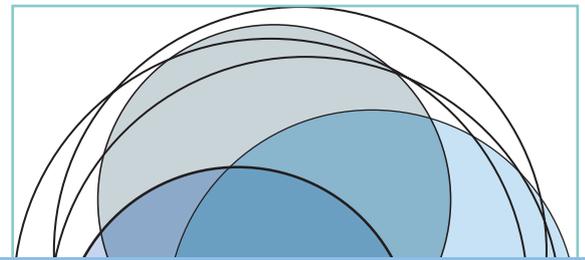
Schriftformerfordernis eingeschränkt

Die KAVO fordert an verschiedenen Stellen – insbesondere bei Antragstellungen – die Schriftform, erkennbar an der Verwendung des Wortes „schriftlich“. Das bedeutet, dass eine eigenhändige Unterschrift auf einem Dokument erforderlich ist. Eine eingescannte Unterschrift in einer Datei ist nicht ausreichend.

Die KODA hat nun beschlossen, dass mit Wirkung zum 1. August 2025 in einigen Fällen anstelle der

Schriftform die Textform ausreicht. Hier reicht ein einfaches Dokument oder eine E-Mail, bei der lediglich der Erklärende und der Inhalt der Erklärung eindeutig erkennbar sein müssen. Ferner muss der Inhalt dauerhaft gespeichert werden können.

Insbesondere in den folgenden Fällen ist nach dem Beschluss der Regional-KODA die Schriftform nicht mehr erforderlich:



- Anzeige einer Nebentätigkeit gegen Entgelt (§ 10 KAVO)
- Beschwerde gegen eine Verlängerung der Stufenlaufzeit (§ 25 KAVO)
- Mitteilung der Anlageart von vermögenswirksamen Leistungen (§ 2 Anlage 13 KAVO)
- Beantragung von Sonderurlaub (§ 3 Anlage 19 KAVO)
- Beantragung einer Altersteilzeitvereinbarung (§ 5 Anlage 22a KAVO)
- Beantragung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (§ 6 Anlage 25 KAVO)

Bestimmungen zur Zusatzversorgung überarbeitet

Die Regional-KODA hat die Bestimmungen zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) (Anlage 24 KAVO) neu gefasst. Ziel der Überarbeitung ist, die KAVO-Regelungen

mit der jeweils gültigen Satzung der KZVK in Einklang zu bringen. Dazu wurden Unstimmigkeiten zwischen der bisherigen Anlage 24 KAVO und der Kassensatzung aufgelöst, indem auf Inhalte verzichtet wird, die bereits in der Kassensatzung geregelt sind.